

# RS Vwgh 1991/3/22 88/18/0098

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.03.1991

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

ZustG §17 Abs2;

ZustG §17 Abs3;

ZustG §21 Abs2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/06/20 90/02/0036 1

## Stammrechtssatz

Bereits durch die Verständigung vom erfolglosen ersten Zustellversuch und die Aufforderung, in der für die Vornahme des zweiten Zustellversuches bestimmten Zeit zur Annahme des Schriftstückes anwesend zu sein, kann der Adressat Kenntnis davon erlangen, daß ihm ein behördliches Schriftstück zugestellt werden soll (Hinweis E 25.6.1986, 85/11/0245).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1988180098.X01

## Im RIS seit

22.03.1991

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)